

Farbwalzen & Roller

Iftode Universal
sisteme de construcții



Inhaltsverzeichnis

Stichwortverzeichnis	Seite
Abstreifgitter	14
Beschichtungswalze Nylon	10
Bodenwalzen	11
Doppelbügel	13
Eckenroller	12
Farbrollerbügel	13
Farbwannen	14
Fassadenwalze Green	5
Fassadenwalze Polystripe	5
Heimwerker-Set	12
Industrieroller Vestan	12
Klein- und Heizkörperwalze Flock	9
Klein- und Heizkörperwalze Goldfaden	7
Klein- und Heizkörperwalze Graufaden	6
Klein- und Heizkörperwalze Konkav	8
Klein- und Heizkörperwalze Microfaser	8
Klein- und Heizkörperwalze Micromix	6
Klein- und Heizkörperwalze Nylon	10
Klein- und Heizkörperwalze Velours	9
Klein- und Heizkörperwalze Xellent	9
Lackierwalze Xellent	9
Lackier-Set	12
Lammfellwalze	7
Linomat - Spezialwalze	13
Malerwalze Goldfaden	7
Malerwalze Graufaden	6
Malerwalze Green	5
Malerwalze Micromix	6
Malerwalze Polystripe	5
Microfaserwalzen	8
Pinselhalter	16
Rohrroller	12
Rollerbox	16
Schaumstoffwalzen	8
Strukturwalzen	11
Teleskopstangen	15
Velours-Walzen	9
Waschrohr	16

Welcher Bezug für welches Material

Iftode Universal
sisteme de construcții

gut  **sehr gut**  

	Microfaser 5 mm	Micromix	Polystripe	Green	Goldfaden	Graufaden	Lammfell	Vestan	Xellent	Velours	Mohair	Moltopren	Flockwalze	Strukturwalze	Nylonwalze	Microfaser 9 mm
Fassadenfarbe																
Innendispersion																
Latexfarben																
Kunstharzlacke																
Wasserbasierte Lacke																
Wasserbasierte Grundierung																
Dünnschichtlasuren																
Dickschichtlasuren																
Imprägnierung																
Versiegelungen																
Polyester																
Epoxy und 2K																
Bitumen																
Rollputz																
Feste Farben																
Gewebekleber																
Fußbodenbeschichtung einfach																

Praxis-Tipps

- 
- * Ungepolsterte Walzen – für glatte und leicht strukturierte Untergründe.
 - * Leicht gepolsterte Walzen – für raue und strukturierte Untergründe.
 - * Gepolsterte / stark gepolsterte Walzen – für grobe bis stark strukturierte Untergründe.
 - * Alle Farbwalzen vor Gebrauch gründlich in Wasser auswaschen.
 - * Je größer der Walzendurchmesser, desto weniger spritzt die Walze und desto größer ist die m²- Leistung.

Stark strukturierte Untergründe

Fassadenwalze Polystripe, Spitzenqualität - stark gepolstert



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	VE
P2882	18 cm	21 mm	8 mm	10
P2884	25 cm	21 mm	8 mm	10

Besonders langlebiger Polyamid-Bezug mit optimaler Farbaufnahme und gleichmäßiger Farbabgabe für den professionellen Dauereinsatz. Höchste m²- Leistung und eine besonders feine und gleichmäßige Oberfläche. Für raue Untergründe. Leicht zu reinigen. Für Dispersions- und Latexfarben geeignet.

Malerwalze Polystripe, Spitzenqualität - ungepolstert



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	Kern-ø	VE
P2932XL	18 cm	21 mm	8 mm	55	10
P2934XL	25 cm	21 mm	8 mm	55	10

Besonders langlebiger Polyamid-Bezug mit optimaler Farbaufnahme und gleichmäßiger Farbabgabe für den professionellen Dauereinsatz. Höchste m²- Leistung und eine besonders feine und gleichmäßige Oberfläche. Für mittelraue Untergründe. Leicht zu reinigen. Für Dispersions- und Latexfarben geeignet.

Fassadenwalze Green, Malerqualität - gepolstert



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	VE
P2862	18 cm	18 mm	8 mm	10
P2864	25 cm	18 mm	8 mm	10

Besonders langlebiger Bezug aus Polyamid- und Acrylgarn gezwirnt. Gute Farbaufnahme und -abgabe. Für raue Untergründe. Leicht zu reinigen. Für Dispersions- und Latexfarben geeignet.

Malerwalze Green, Malerqualität - ungepolstert



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	VE
P2832	18 cm	18 mm	8 mm	10
P2834	25 cm	18 mm	8 mm	10

Besonders langlebiger Bezug aus Polyamid- und Acrylgarn gezwirnt. Gute Farbaufnahme und -abgabe. Für raue und mittelraue Untergründe. Leicht zu reinigen. Für Dispersions- und Latexfarben geeignet.

Glatte & feinstrukturierte Untergründe

Malerwalze Micromix, Spitzenqualität



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	VE
P2612	18 cm	15 mm	8 mm	10
P2614	25 cm	15 mm	8 mm	10

Lösungsmittelbeständiger Spezialbezug aus Microfaser-/Polyestermix. Optimierte Farbaufnahme und -abgabe. Fusselfrei und verrottungsfest. Extrem hohe Wiedergebrauchsfähigkeit. Einsatzgebiete: Innen- und Außenbereich. Bestens geeignet für Gewebekleber, Dispersions- und Latexfarben auf glatten Untergründen.

Klein- und Heizkörperwalze Micromix, Spitzenqualität



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	Kern-ø	VE
P2610	11 cm	15 mm	6 mm		10
P82611XL	12 cm	15 mm	6 mm	30 mm	10

Lösungsmittelbeständiger Spezialbezug aus Microfaser-/Polyestermix. Optimierte Farbaufnahme und -abgabe. Fusselfrei und verrottungsfest. Extrem hohe Wiedergebrauchsfähigkeit. Einsatzgebiete: Innen- und Außenbereich. Bestens geeignet für Gewebekleber, Dispersions- und Latexfarben auf glatten Untergründen.

Malerwalze Graufaden, Spitzenqualität



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	VE
P2994	25 cm	12 mm	8 mm	10

Bezug aus Polyester-Webware. Gute Farbaufnahme und gleichmäßige Farbabgabe. Für feine und gleichmäßige Oberflächen. Geeignet für glatte und leicht rauhe Untergründe.

Klein- und Heizkörperwalze Graufaden, Spitzenqualität



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	Kern-ø	VE
P2850	11 cm	12 mm	6 mm		10
P82760XL	12 cm	12 mm	6 mm	30 mm	10

Bezug aus Polyester-Webware. Gute Farbaufnahme und gleichmäßige Farbabgabe. Für feine und gleichmäßige Oberflächen. Geeignet für glatte und leicht rauhe Untergründe. Leicht zu reinigen.

Strukturierte Untergründe

Malerwalze Goldfaden, Malerqualität - ungepolstert



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	VE
P2942	18 cm	18 mm	8 mm	10
P2944	25 cm	18 mm	8 mm	10

Langlebiger Polyamid-Bezug mit hoher Farbaufnahme und gleichmäßiger Farbabgabe für den professionellen Einsatz. Hohe m²-Leistung und eine feine, gleichmäßige Oberfläche. Für mittelraue Untergründe. Leicht zu reinigen. Für Dispersions- und Latexfarben geeignet.

Klein- und Heizkörperwalze Goldfaden, Malerqualität



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	VE
P2789	5 cm	12 mm	6 mm	10
P2780	11 cm	12 mm	6 mm	10
P2781	15 cm	12 mm	6 mm	10
P82771XL	15 cm	12 mm	6 mm	10

Bezug aus Polyacryl. Gute Farbaufnahme und gleichmäßige Farbabgabe. Für feine und gleichmäßige Oberflächen. Geeignet für glatte und leicht rauhe Untergründe.

Lammfellwalze, Spitzenqualität - ungepolstert



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	VE
P2914	25 cm	22 mm	8 mm	10

Aus besten Lammfellen hergestellt. Unübertroffen gleichmäßige Farbabgabe und feinste Anstrichstruktur. Keine Flusenbildung. Hervorragendes Wiederaufrichtverhalten für sehr hohe m²-Leistung. Nicht geeignet für alkalische Farben oder lösemittelhaltige Materialien.



Einige Faustregeln sollen Ihnen die Auswahl erleichtern:

- * Je feiner das gewünschte Oberflächenergebnis werden soll, desto kürzer der Flor.
- * Je höher die m²-Leistung, desto höher der Flor.
- * Je zäher (viskoser) das Anstrichmedium, desto kürzer der Flor.
- * Im Zweifelsfall eher den kürzeren Flor wählen.

Lackier- und Beschichtungswalzen

Klein- und Heizkörperwalze konkav, Spitzenqualität



Art.-Nr.	Form	Breite	Ø	Bügel-Ø	VE
P2420	konkav	11 cm	35 mm	6 mm	10

Absolut lösemittelfrei geschäumt. Durch konkave Abrundung kaum Ansätze und Rollerspuren. Daher hervorragend für hochwertige Endlackierungen mit wasserbasierten Lacksystemen und Kunstharzlack geeignet. (Du Pont Patent Application WO 2005/007302 A2)

Schaumstoffwalzen extra fein, Spitzenqualität



Art.-Nr.	Form	Breite	Ø	Bügel-Ø	VE
P2379	gerade	5 cm	35 mm	6 mm	20
P2279	gerade	7 cm	35 mm	6 mm	15
P2220	gerade	11 cm	35 mm	6 mm	10
P22202	bügels. gerundet	11 cm	35 mm	6 mm	10
P22201	stirns. gerundet	11 cm	35 mm	6 mm	10
P22203	beids. gerundet	11 cm	35 mm	6 mm	10

Absolut lösemittelfrei geschäumt. Durch feinste Porung für hochwertige Endlackierungen geeignet.

Klein- und Heizkörperwalze Microfaser - Flor 5 mm- Spitzenqualität



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-Ø	Kern-Ø	VE
P2360	11 cm	5 mm	6 mm		10
P82370XL	12 cm	5 mm	6 mm	30 mm	10

Lösemittelbeständiger Spezialbezug aus 100% Microfaser. Materialspeicherkapazität bis zum 6-fachen des Eigenvolumens. Perfekte Farbhaltung, minimales Spritzverhalten. Ideal für wasserbasierte Lacke und Lasuren. Für 2-Rollensystem geeignet.

Microfaserwalze, Spitzenqualität

Webware aus 100% Microfaser. Für alle dünnflüssigen Materialien wie Beizen, Versiegelungen, Holzlasuren, wasserbasierte Lacke sowie Latexfarben. Gleichmäßiger Farbauftrag, geringes Spritzverhalten.



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-Ø	VE
P2602	18 cm	9 mm	8 mm	10
P2604	25 cm	9 mm	8 mm	10

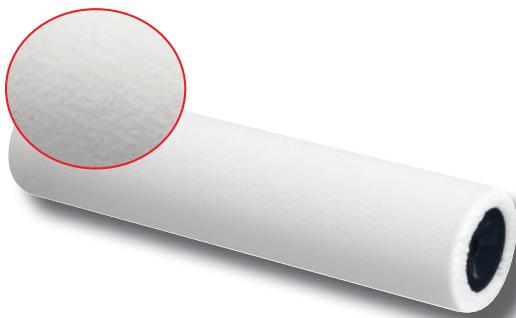
Klein- und Heizkörperwalze Microfaser

Webware aus 100% Microfaser. Für alle dünnflüssigen Materialien wie Beizen, Versiegelungen, Holzlasuren, wasserbasierte Lacke sowie Latexfarben. Gleichmäßiger Farbauftrag, geringes Spritzverhalten.



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-Ø	Kern-Ø	VE
P2350	11 cm	9 mm	6 mm		10
P82810XL	12 cm	9 mm	6 mm	30 mm	10

Lackierwalze Xellent, Spitzenqualität



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	VE
P2872	18 cm	5 mm	8 mm	10
P2874	25 cm	5 mm	8 mm	10

Kurze Polyester-Webware. Flusenfrei. Besonders gleichmäßiges Lackierergebnis. Ideal für wasserbasierende Lacke und Lasuren.

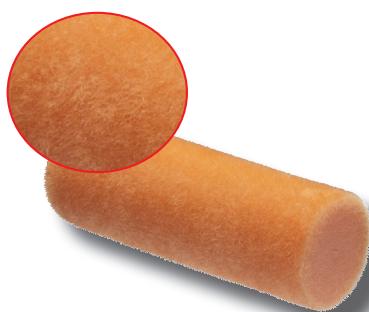
Klein- und Heizkörperwalze Xellent, Spitzenqualität



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	VE
P82829	5 cm	5 mm	6 mm	10
P82820	11 cm	5 mm	6 mm	10

Kurze Polyester-Webware. Flusenfrei. Besonders gleichmäßiges Lackierergebnis. Ideal für wasserbasierende Lacke und Lasuren. Für 2-Rollensystem geeignet.

Klein- und Heizkörperwalze Flock, Spitzenqualität



Art.-Nr.	Form	Breite	ø	Bügel-ø	VE
P2679	gerade	5 cm	35 mm	6 mm	20
P26702	bügels. gerundet	11 cm	35 mm	6 mm	10
P26703	beids. gerundet	11 cm	35 mm	6 mm	10

Die Beflockung ermöglicht eine deutlich höhere Farbaufnahme und sticht Lufteinschlüsse direkt wieder auf. Ideal zur Verarbeitung der meisten Lacke. Für eine feinere Lackoberfläche im Gegensatz zu reinen Schaumstoffwalzen.

Velours-Walze, Malerqualität

Lösemittelbeständiger, kurzfloriger, gewebter Bezug aus Lammwolle. Sehr gut geeignet für alle zähflüssigen und lösemittelhaltigen Anstrichmaterialien sowie Parkettversiegelungen.



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	VE
P2972	18 cm	4 mm	8 mm	10
P2974	25 cm	4 mm	8 mm	10

Klein- und Heizkörperwalze Velours

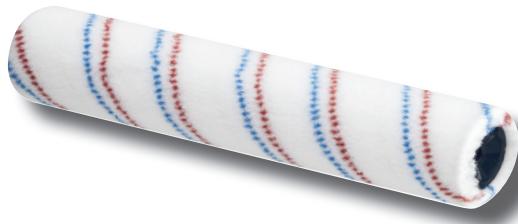
Lösemittelbeständiger, kurzfloriger, gewebter Bezug aus Lammwolle. Sehr gut geeignet für alle zähflüssigen und lösemittelhaltigen Anstrichmaterialien sowie Parkettversiegelungen.



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	Kern-ø	VE
P2570	11 cm	4 mm	6 mm		10
P2571	15 cm	4 mm	6 mm		10
P82750XL	12 cm	4 mm	6 mm	30 mm	10

Boden- & Spezialwalzen

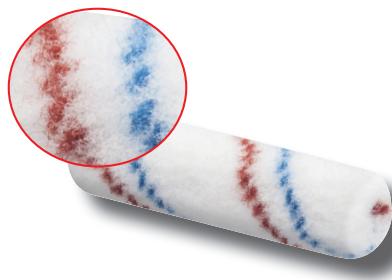
Beschichtungswalze Nylon-Flor 8 mm



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	VE
P2712	18 cm	8 mm	8 mm	10
P2714	25 cm	8 mm	8 mm	10

Strapazierfähiger Nylonbezug mit guter Farbaufnahme und -abgabe. Für mittel- bis hochviskose Lacke, PU-Harzlacke sowie Polyesterbeschichtungen.

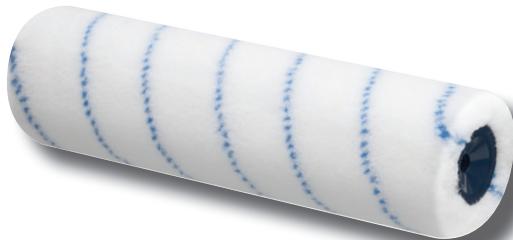
Klein- und Heizkörperwalze Nylon-Flor 8 mm



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel-ø	VE
P2330	11 cm	8 mm	6 mm	10

Strapazierfähiger Nylonbezug mit guter Farbaufnahme und -abgabe. Für mittel- bis hochviskose Lacke, PU-Harzlacke sowie Polyesterbeschichtungen.

Beschichtungswalze Nylon-Flor 13 mm



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel ø	VE
P2962	18 cm	13 mm	8 mm	10
P2964	25 cm	13 mm	8 mm	10

Strapazierfähiger Nylonbezug mit guter Farbaufnahme und -abgabe. Für mittel- bis hochviskose Lacke, PU-Harzlacke sowie Polyesterbeschichtungen.

Klein- und Heizkörperwalze Nylon-Flor 13 mm



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	Bügel ø	VE
P2560	11 cm	13 mm	6 mm	10
P2561	15 cm	13 mm	6 mm	10

Strapazierfähiger Nylonbezug mit guter Farbaufnahme und -abgabe. Für mittel- bis hochviskose Lacke, PU-Harzlacke sowie Polyesterbeschichtungen.

Bodenwalze Nylon 50 cm - Flor 8 mm



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	VE
P2558	50 cm	8 mm	1

Besonders strapazierfähiger, dicht gekräuselter, lösemittelbeständiger Nylon Bezug. Kein Verfilzen. Geeignet für PU-Harzlacke und Polyester-Beschichtungen. Einsatz mit Doppelbügel.

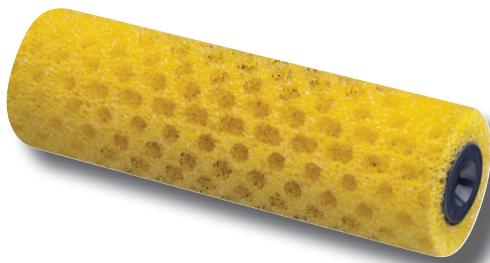
Bodenwalze Nylon 50 cm - Flor 13 mm



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	VE
P2528	50 cm	13 mm	1

Besonders strapazierfähiger, dicht gekräuselter, lösemittelbeständiger Nylon Bezug. Kein Verfilzen. Geeignet für PU-Harzlacke und Polyester-Beschichtungen. Einsatz mit Doppelbügel.

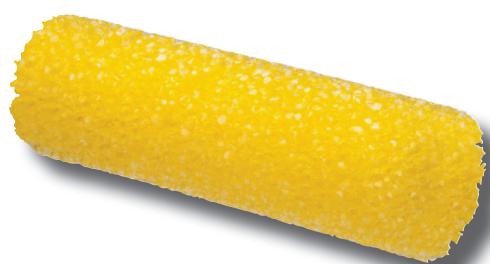
Strukturwalze, Erbsloch



Art.-Nr.	Breite	Bügel-ø	VE
P2984G	25 cm	8 mm	10

Grobporiger Polyesterschaum für plastische Effekte. Ideal für Rollputz, Latexplastik und zum Strukturieren von Spachtelmassen.

Strukturwalze, grob



Art.-Nr.	Breite	Bügel-ø	VE
P2690	11 cm	6 mm	10
P2984	25 cm	8 mm	10

Grobporiger Polyesterschaum für plastische Effekte. Ideal für Rollputz, Latexplastik und zum Strukturieren von Spachtelmassen.

Rohrroller



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	VE
P599	7 cm	12 mm	1

Robuster Perlonbezug, komplett inkl. Bügel. Geringe Spritzneigung. Erzielt eine feine und gleichmäßige Oberfläche. Leicht zu reinigen. Geeignet für Rohre mit $\varnothing < 70$ mm.

Eckenroller Universal



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	VE
P586	7 cm	18 mm	1
P2586	Ersatzwalze	18 mm	1

Komplett inkl. Bügel. Zum Ausrollen von Innenecken. Erzielt eine feine und gleichmäßige Oberfläche.

Industrieroller Vestan komplett



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	VE
P533	20 cm	21 mm	30
P534	25 cm	21 mm	30

Standard Qualität aus saugfähigem, langflorigem Vestan mit nicht austauschbarem, stabilem Bügel. Für einfache und schnelle Beschichtungen.

Heimwerker-Set

Standard-Farbroller-Garnitur mit Vestanbezug. Ideal für einfache Arbeiten auf kleinen Flächen. Komplett inkl. Abstreifgitter.



Art.-Nr.	Breite	Florhöhe	VE
P362	18 cm	21 mm	60
P364	25 cm	21 mm	60

Lackier-Set

Bestehend aus Farbwanne, Bügel 6 mm und Schaumstoffwalze fein. Geeignet für Lackierarbeiten mit Lacken aller Art.



Art.-Nr.	Breite	\varnothing	VE
P340	11 cm	35 mm	40

Rollerbügel & Zubehör

Linomat - Spezialwalze



Art.-Nr.	Art.	VE
P.S-100	Linomat	1
P.S-115	Ersatzwalze	1
P.S-135	Abdeckplatte	1

Schnelles Beschneiden an Ecken und Kanten ohne Abkleben der angrenzenden Flächen.

Farbrollerbügel



Art.-Nr.	Länge	für Walzen	Ø	VE
P3802		18-20 cm	8 mm	10
P3804		25-27 cm	8 mm	10
P3279	20 cm	5-7 cm	6 mm	100
P3650	27 cm	10-16 cm	6 mm	100
P3590	42 cm	10-16 cm	6 mm	100

Ergonomisch geformter, hochwertiger Kunststoffgriff.
Für alle handelsüblichen Teleskopstangen.

Farbrollerbügel, 2 K



Art.-Nr.	Länge	für Walzen	Ø	VE
P3806		18-20 cm	8 mm	10
P3808		25-27 cm	8 mm	10
P3640	27 cm	10-16 cm	6 mm	100
P3580	42 cm	10-16 cm	6 mm	100

Ergonomisch geformter Zweikomponenten-Griff.
Rutschsicher und griffig. Bügel aus verzinktem,
korrosionsbeständigem Stahl. Für alle
handelsüblichen Teleskopstangen.

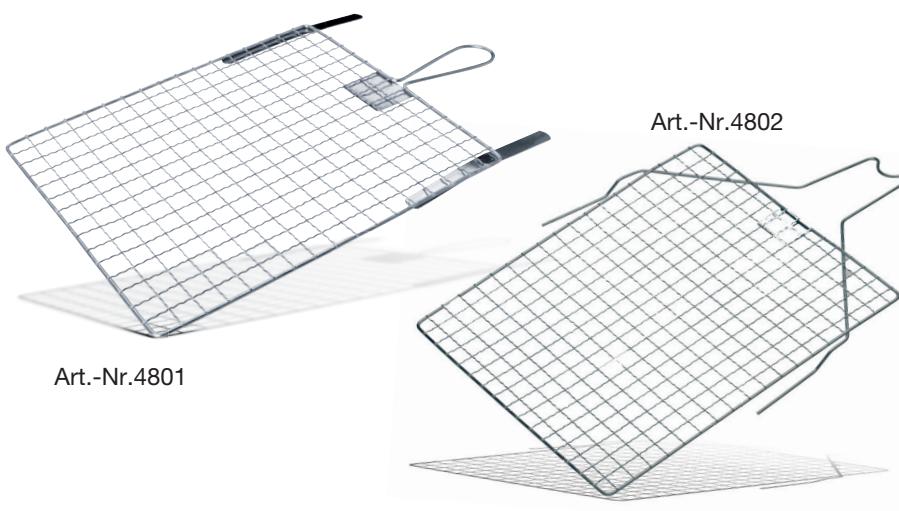
Doppelbügel



Art.-Nr.	Breite	VE
P3518	50 cm	1

Verzinkter Bügel für die Bodenwalzen.

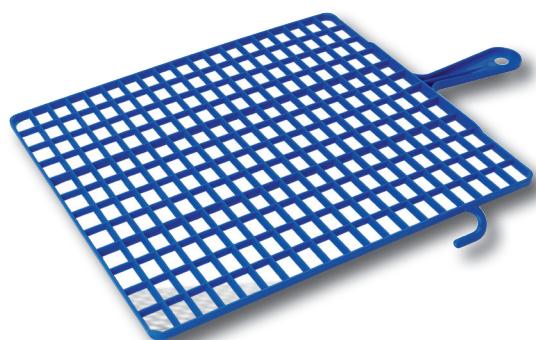
Abstreifgitter Metall



Art.-Nr.	Maße mm	VE
4801/22	220 x 300	20
4801/26	260 x 300	20
4802/26	260 x 200	50

Aus Drahtgewebe, verzinkt, mit Handgriff und Einhängelaschen.

Abstreifgitter Kunststoff



Art.-Nr.	Maße mm	VE
8480	270 x 290	50

Aus stabilem Kunststoff.

Farbwannen



Art.-Nr.	Maße mm	VE
4810A	185 x 195	50
4810B	240 x 310	50

Aus lösemittelbeständigem Kunststoff. Stapelbar.

Teleskopstangen



Art.-Nr.	Ausziehbar von - bis	VE
653/75	50 - 75 cm	10
653/130	90 - 150 cm	10
653/200	120 - 200 cm	10
653/300	170 - 300 cm	10
653/400	220 - 400 cm	10

Aus eloxiertem Aluminiumrohr. Außenrohr innen und außen profiliert. Schnelles Öffnen und Schließen durch Drehen des Gewindes. Konus aus glasfaser-verstärktem Kunststoff. Schafft eine sichere Verbindung zu anderen Werkzeugen, wie z. B. Farbrollern.



Art.-Nr.	Ausziehbar von - bis	VE
7653	150 - 500 cm	1

Aus eloxiertem Aluminiumrohr. Schnelles Arretieren durch Drehverschluss. Faserverstärkter Kunststoffkonus.



Art.-Nr.	Ausziehbar von - bis	VE
8653	113 - 200 cm	10

Aus lackiertem Stahlrohr. Mit Kunststoffkonus. Einfache Ausführung.

Pinselhalter



Art.-Nr.	VE
653P	6

Für den Einsatz auf Teleskopstangen. Durch das verstellbare Gelenk sind auch schwer zugängliche Stellen erreichbar.

Waschrohr



Art.-Nr.	Maße	VE
4444	400 mm	1

Aus schlagfestem Kunststoff. Mit Düsenrohr aus Kupfer. Zum zeitsparenden, gründlichen Auswaschen von Farbrollern. Reinigungsdauer je nach Verschmutzung 1 - 2 Minuten. Gesamtlänge 400 mm, Schlauchlänge 2 m, mit Schlauchanschluss-Set.

Rollerbox



Art.-Nr.	Maße	VE
4455	330 mm	1

Zum Transport und zur Aufbewahrung von Farbwälzen bis 27 cm. Verhindert bis zu zwei Wochen das Antrocknen von Dispersionsfarben und erspart somit die tägliche Reinigung.



REINIGUNG DER FARBWALZEN:

Waschen Sie Walzen, die Sie wiederverwenden wollen, stets gründlich aus. Beachten Sie dabei die örtlichen Entsorgungsvorschriften!

LAGERUNG:

Feuchte Walzen immer frei aufhängen und niemals hinlegen oder in eine Kunststofftüte einwickeln. Der Plüsch könnte nachhaltig Schaden nehmen. Optimal ist die Aufbewahrung in der Rollerbox.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis nach Bestellnummern

Artikel Nr.	Seite	Artikel Nr.	Seite
P.S-100	13	P2942	7
P.S-115	13	P2944	7
P.S-135	13	P2962	10
P340	12	P2964	10
P362	12	P2972	9
P364	12	P2974	9
P533	12	P2984	11
P534	12	P2984G	11
P586	12	P2994	6
P599	12	P3279	13
P2220	8	P3518	13
P2279	8	P3580	13
P2330	10	P3590	13
P2350	8	P3640	13
P2360	8	P3650	13
P2379	8	P3802	13
P2420	8	P3804	13
P2528	11	P3806	13
P2558	11	P3808	13
P2560	10	P22201	8
P2561	10	P22202	8
P2570	9	P22203	8
P2571	9	P26702	9
P2586	12	P26703	9
P2602	8	P82370XL	8
P2604	8	P82611XL	6
P2610	6	P82750XL	9
P2612	6	P82760XL	6
P2614	6	P82771XL	7
P2679	9	P82810XL	8
P2690	11	P82820	9
P2712	10	P82829	9
P2714	10	653/75	15
P2780	7	653/130	15
P2781	7	653/200	15
P2789	7	653/300	15
P2832	5	653/400	15
P2834	5	653P	16
P2850	6	4444	16
P2862	5	4455	16
P2864	5	4801/22	14
P2872	9	4801/26	14
P2874	9	4802/26	14
P2882	5	4810A	14
P2884	5	4810B	14
P2914	7	7653	15
P2932XL	5	8480	14
P2934XL	5	8653	15

Liefer- & Zahlungsbedingungen

§ 1 – Geltung

1. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 310 BGB.
2. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen unseres Kunden die Lieferung/Leistung vorbehaltlos ausführen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

3. Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen, auch wenn ihr Text unserem Vertragspartner nicht erneut mit unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung zugesandt wird.

§ 2 – Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch unsere Lieferung/Leistung verbindlich.

2. Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Kunden sind bei Vertragsabschluss schriftlich niedergelegt. Bei oder nach Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen zwischen unseren Mitarbeitern oder Vertretern und unserem Vertragspartner bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung; die Vertretungsmacht unserer Mitarbeiter und Vertreter ist insoweit beschränkt.

3. Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit einem von unserem Angebot, unserer Auftragsbestätigung oder unseren sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichenden Inhalt zustande kommt.

4. Soweit in den vorliegenden Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird sie auch dadurch gewahrt, dass entsprechende Erklärungen per Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Eine schriftliche Vereinbarung gilt auch dadurch als zustande gekommen, dass wir und unser Vertragspartner jeweils sich inhaltlich deckende Erklärungen in Schriftform abgeben.

§ 3 – Preise, Preiserhöhung und Zahlung

1. Falls nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, sind unsere Preise in Euro festgesetzt und unser Vertragspartner hat seine Zahlungen in Euro zu leisten. Alle angegebenen Preise sind Netto-Preise. Zu ihnen kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu. Unsere Preise gelten im Übrigen für die Lieferung ab Werk einschließlich Inlandsverpackung, jedoch zuzüglich Fracht, Steuern, Versicherung, Transport, Akkreditive oder andere, zur Vertragserfüllung erforderliche Dokumente, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Für Auftragswerte unter 50,00 € netto (Ausland: 100,00 € netto) wird ein Mindestmengenzuschlag von 15,00 € netto berechnet. Bei einem Auftragswert ab 350,00 € netto erfolgt die Lieferung im Inland (Bundesrepublik Deutschland) frei Haus; bei einer Lieferung ins Ausland erfolgt ab einem Auftragswert von 1.000,00 € die Lieferung frei deutsche Grenze bzw. deutschem See- oder Flughafen (einschließlich Verpackung).

2. Erhöhen sich bei Aufträgen, die später als sechs Wochen nach Abschluss zu erfüllen sind, unsere Einkaufspreise und/oder der für uns gütige Lohn- oder Gehaltstarif zwischen Vertragsabschluss und Ausführung des Auftrages, sind wir berechtigt, einen im Rahmen des prozentualen Anteiles des Einkaufspreises und/oder der Lohnkosten am vereinbarten Preis verhältnismäßig entsprechend erhöhte Preise zu verlangen.

3. Wir behalten uns das Recht vor, nur Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Preise zu liefern. Im Übrigen sind unsere Rechnungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug (bei einer Lieferung ins Ausland sofort nach Erhalt der Ware mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug) zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart oder in unserem Angebot/unserer Auftragsbestätigung vorgesehen ist. Rechnungsbeträge unter 100,00 € netto sind in jedem Fall ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Schecks oder Wechsel werden von uns nur erfüllungshalber angenommen; wir können sie jederzeit zurückgeben; sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst

und unwiderruflich auf unserem Konto gutgeschrieben worden sind. Sämtliche anfallenden Kosten und Spesen im Zusammenhang mit der Scheck- und Wechselbegebung gehen zu Lasten unseres Kunden. Befindet sich unser Kunde uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen, gleich welcher Art, in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen gegen unseren Kunden sofort fällig.

4. Zahlungen sind stets in EURO zu leisten, wenn eine andere Währung nicht ausdrücklich vereinbart ist.

5. Uns stehen ab Fälligkeit ohne weitere Mahnung Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Verzuges unseres Vertragspartners, bleiben unberührt.

§ 4 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist stets Mettmann.

§ 5 – Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Aufrechnung mit von uns bestreiteten und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist nicht statthaft.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von uns nicht anerkannt und nicht rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 – Vermögensverschlechterung, Zahlungsverzug unseres Vertragspartners

1. Tritt eines der nachfolgend bezeichneten Ereignisse ein oder wird uns ein solches Ereignis, das schon bei Vertragsabschluss vorlag, erst nach Vertragsabschluss bekannt, so können wir Vorauszahlungen in Höhe des vereinbarten Preises durch unseren Vertragspartner verlangen, darüber hinaus vereinbarte oder gewährte Zahlungsziele widerrufen bzw. laufende Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung verlangen. Dies gilt bei folgenden Ereignissen:

- Unser Vertragspartner beantragt die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder es wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen unseres Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt;

- es liegt eine schriftliche Kreditauskunft einer Bank oder Auskunftsstelle vor, aus der sich die Kreditinwürdigkeit unseres Vertragspartners oder eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ergibt oder ein von uns entgegengenommener Scheck oder Wechsel unseres Vertragspartner wird nicht eingelöst oder geht zu Protest;

- unser Vertragspartner befindet sich im Rahmen eines anderen Geschäfts mit uns in Zahlungsverzug.

2. Kommt unser Vertragspartner unserem berechtigten Verlangen nach Vorauszahlungen innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht nach, obwohl wir ihm erklärt haben, dass wir nach Fristablauf die Annahme weiterer Leistungen durch ihn ablehnen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, dies allerdings nur im Hinblick auf den von uns noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

§ 7 – Versand und Gefahrübergang, Versicherung, Entsorgung

1. Die Gefahr geht in jedem Falle, unabhängig vom Ort der Versendung, mit der Absendung der Ware auf unseren Kunden über und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder frei Lager vereinbart worden ist.

2. Fehlen Versandvorschriften unseres Vertragspartners oder erscheint eine Abweichung von solchen erforderlich, versenden wir nach bestem Ermessen ohne Pflicht zur billigsten oder schnellsten Verfrachtung. Nur auf Wunsch unseres Vertragspartners und auf seine Kosten versichern wir den Liefergegenstand gegen jedes von unserem Vertragspartner gewünschte und versicherbare Risiko, insbesondere gegen Diebstahl und Transportschäden. Transportschadensfälle sind uns unverzüglich anzulegen, ferner hat der Empfänger bei Anlieferung sicherzustellen, dass die entsprechenden Ansprüche und Vorbehalte gegenüber dem Frachtführer angemeldet werden.

3. Wird der Versand auf Wunsch unseres Vertragspartners oder aus von unserem Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert, so lagert die Ware auf Ko-

sten und Gefahr unseres Vertragspartners.

4. Soweit wir verpflichtet sind, Verpackungen zurückzunehmen, trägt unser Vertragspartner die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung.

5. Unser Kunde verpflichtet sich, gelieferte Waren nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Er stellt uns von einer etwaigen Rücknahmepflicht als Hersteller und von allen damit im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen frei.

§ 8 – Lieferfristen, Kauf auf Abruf, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

1. Lieferfristen und -termine gelten nur dann als verbindlich, wenn dies von uns schriftlich bestätigt ist.

2. Eine nur der Dauer nach bestimmte Leistungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Einigung über sämtliche Details des Auftragsinhaltes erzielt wird, frühestens mit der Annahme des Auftrages durch uns, jedoch nicht vor Bebringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer etwa vom Besteller zu leistenden Anzahlung. Vereinbarte Fristen und Termine und auch der ohne solche Vereinbarung geltende Lieferzeitpunkt/Lieferzeitraum verschieben sich bei verzögertem Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen entsprechend; unserem Vertragspartner trifft die Beweislast dafür, dass er die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, die erforderlichen Unterlagen, Pläne und Angaben zur Verfügung gestellt hat.

3. Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Maschinenausfall, Materialmangel oder ähnlicher nicht in unserem Machtbereich liegender Umstände entheben uns für die Dauer der Behinderung von den eingegangenen Lieferverbindlichkeiten und berechtigen uns nach unserer Wahl zum Vertragsrücktritt, ohne dass jedoch der Besteller zum Rücktritt berechtigt wäre; irgendwelche Ansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung, gleich aus welchem Grunde, sind ausgeschlossen. Sofern Verzögerungen im vorbezeichneten Sinne mehr als drei Monate andauern, ist unser Vertragspartner unter Ausschluss jeglicher weiterer Ansprüche berechtigt, nach Setzung einer weiteren, mindestens 4-wöchigen Nacherfüllungsfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht beschränkt sich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, unser Vertragspartner hat an dem erfüllten Teil des Vertrages kein Interesse mehr.

4. Unsere Leistung gilt als erfüllt, wenn die Ware vertragsgemäß in unserem Werk versandbereit steht und die Versandbereitschaft an den Besteller mitgeteilt ist, außerdem, wenn sie vertragsgemäß unser Werk verlässt. Falls die Lieferung sich aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, gilt die Lieferfrist bei Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

Vereinbarte Fristen und Termine und auch der ohne eine solche Vereinbarung geltende Lieferzeitpunkt/Lieferzeitraum verlängern bzw. verschieben sich um den Zeitraum, um den unser Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

5. Teillieferungen sind, sofern diese dem Vertragspartner zumutbar sind, für uns zulässig. Der Vertragspartner kann solche nicht verlangen, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.

6. Befinden wir uns mit der Lieferung in Verzug oder ist unsere Leistungspflicht nach § 275 BGB ausgeschlossen, so haften wir nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang von § 11 auf Schadenersatz, jedoch mit folgenden zusätzlichen Maßgaben:

- Befinden wir uns mit der Lieferung in Verzug und liegt lediglich ein Fall leichter Fahrlässigkeit unsererseits vor, so sind Schadenersatzansprüche unseres Vertragspartners auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch 5 % des Lieferwertes, beschränkt, wobei es uns jedoch vorbehalten ist, nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges gar kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist. Darüber hinausgehende Ansprüche unseres Vertragspartners bestehen nur dann, wenn der Vollzug darauf zurückzuführen ist, dass wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

- Im Fall unseres Verzuges hat unser Vertragspartner Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung nur, wenn er uns zuvor eine angemessene, mindestens 4-wöchige Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat, wobei ihm vorbehalten bleibt, uns eine angemessene Frist von weniger als vier Wochen einzuräumen, soweit im Einzel-

fall eine mindestens 4-wöchige Nachfrist zur Lieferung für ihn unzumutbar ist.

- Ein unserem Vertragspartner zustehendes Rücktrittsrecht und ein unserem Vertragspartner zustehender Schadenersatzanspruch beschränken sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, unser Vertragspartner hat an dem erfüllten Teil des Vertrages vernünftiger Weise kein Interesse mehr.

- Gegen uns gerichtete Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB verjähren nach Ablauf von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unseres Vertragspartners geht oder die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, darüber hinaus im Fall des Verzuges dann nicht, wenn ein Fixgeschäft vereinbart worden ist.

7. Bestellungen auf Abruf werden nur mit Abnahmefristen angenommen. Ist die Abnahmefrist nicht genau bezeichnet, endet sie 12 Monate nach Vertragsschluss. Dabei ist die Ware in ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen. Erfolgt die Abnahme innerhalb des ver einbarten Zeitraumes nicht, steht es uns frei, fertiggestellte Lieferungen ohne weiteren Bescheid auszuliefern oder auf Kosten des Abnehmers einzulagern. Außerdem sind wir berechtigt, unserem Kunden eine Nachfrist zur Abnahme zu setzen, verbunden mit der Androhung, dass wir die Abnahme der Ware im Fall des fruchtlosen Fristablaufes ablehnen. Verstreicht die Nachfrist dann fruchtlos, sind wir berechtigt, unter Aufkündigung unserer Lieferverpflichtung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder unter Ablehnung der Lieferung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 9 – Mängelrügen

1. Mängel hat unser Vertragspartner uns gegenüber unverzüglich zu rügen. In diesen Fällen darf er Zahlungen nur dann zurückhalten, wenn zur Berechtigung der Mängelrügen kein Zweifel besteht. Der Umfang muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Sachmangel stehen. Erfolgt die Mängelrügen zu Unrecht, können wir Ersatzleistungen über die entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner fordern.

2. Bei begründeter Mängelrügen ist innerhalb der Gewährleistungszeit von einem Jahr nach unserer Wahl Nachbesserung vorzunehmen, Ersatzlieferung zu liefern oder die Leistung neu zu erbringen.

§ 10 – Warenbeschaffheit, Mehr- und Mindeleistungen

1. Unsere Angaben und technischen Beschreibungen zum Leistungsgegenstand und zum Verwendungs zweck, zu Maßen, Gewichten, Gebrauch oder zu sonstigen Eigenschaften, seien sie in Prospekten, Preislisten, Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Verzeichnissen oder sonstigen Dateien ent halten, stellen lediglich branchenübliche Annäherungs werte dar; sie dienen der bloßen Beschreibung unserer Produkte und erhalten Verbindlichkeit nur, wenn dieses ausdrücklich von uns bestätigt oder sonst mit unserem Vertragspartner vereinbart wird. Entsprechendes gilt für unsere Proben und Muster, die nur als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und sonstige Eigenschaften gelten.

2. Im Falle technisch bedingter Notwendigkeit behalten wir uns vor, die bestellte Ware mit Abweichungen in Beschaffenheit, Abmessungen und sonstigen Eigen schaften zu liefern, soweit hierdurch die gelieferten Gegenstände in ihrer Verwendungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden und die Abweichungen für unseren Vertragspartner auch nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar sind.

3. Werden Sonderwerkzeuge (Werkzeuge die in Form oder Ausführung wie z.B. Farbgebung oder Bedruckung, nicht in unserem Katalogen aufgeführt sind) in Auftrag gegeben, so darf die Lieferung um eine ange messene Stückzahl unter oder überschritten werden, insbesondere soweit die produktionsbedingt oder handelsüblich ist. Der Rechnung zugrunde gelegt wird dabei stets die tatsächlich gelieferte Stückzahl.

§ 11 – Mängel und Haftung

1. Unser Vertragspartner hat uns zu Untersuchungen, Feststellungen von Ansprüchen wegen Mängel einer Sache oder eines Werkes auf Verlangen eine ausreichende Menge von nach seiner Ansicht fehlerhaften Teilen zur Prüfung durch uns oder Dritte zeitnah zur Verfügung zu stellen, wobei wir die Kosten der Versendung tragen.

2. Die Rechte unseres Vertragspartners wegen Mängeln einer gelieferten Sache oder erbrachten Leistungen be stimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen mit

der Maßgabe, dass unser Vertragspartner uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung von mindestens vier Wochen einzuräumen hat, wobei es ihm vorbehalten bleibt, uns im Einzelfall eine kürzere Frist zu setzen, sofern eine mindestens 4-wöchige Frist zur Nacherfüllung für ihn unzumutbar ist.

Schadenersatz unseres Vertragspartners wegen Mängel der Lieferung oder Leistung sind in dem sich aus nachfolgender Ziffer 3 ergebenden Umfang beschränkt. 3. Unsre Haftung aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unseres Vertragspartners, die auf einer schulhaften Pflichtverletzung beruhen, ist weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Für sonstige Schäden unseres Vertragspartners haften wir nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche unseres Vertragspartners wegen Pflichtverletzung, Mängeln, unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Fehlen von vereinbarten Eigenschaften und Beschaffenheiten, wenn und soweit die Vereinbarung den Zweck hatte, unseren Vertragspartner vor Schäden zu bewahren, die nicht an der gelieferten Ware oder an der Leistung selbst entstanden sind.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Fall auch für Folgeschäden.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Die Gewährleistungsfrist beläuft sich bei Kauf- und Werklieferungsverträgen auf einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Bei Werkverträgen beläuft sich die Gewährleistungsfrist auf einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme, sei diese nun förmlich oder konkludent erfolgt.

§ 12 – Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen unseren Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen.

Verarbeitungen oder Umbildungen der von uns gelieferten Ware erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zurzeit der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt unser Vertragspartner uns anteilmäßig das Miteigentum, soweit diese Hauptsache ihm gehört. Eine zum Erwerb des Eigentums oder Miteigentums durch uns etwa erforderliche Übergabe wird durch die schon jetzt getroffene Vereinbarung ersetzt, dass unser Kunde die Sache wie ein Entleiter für uns verwahrt oder, soweit er die Sache selbst nicht besitzt, die Übergabe bereits jetzt durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Besitzer an uns ersetzt.

Die von uns gelieferte Waren oder Sachen, an denen uns nach vorstehender Vorschrift (Mit-) Eigentum zusteht werden im Folgenden auch als Vorbehaltsware bezeichnet.

2. Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern sowie mit Sachen anderer zu verbinden. Die aus der Veräußerung, Verbindung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt unser Vertragspartner bereits jetzt ganz oder anteilig in dem Verhältnis, in dem uns an dem veräußerten oder verarbeiteten Gegenstand Miteigentum zusteht, an uns ab. Bei Einstellung solcher Forderungen in laufende Rechnungen erfasst diese Abtretung auch sämtliche Saldoforderungen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest.

Wir ermächtigen unseren Vertragspartner unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die eingezogenen Beträge hat unser Vertragspartner unverzüglich an uns abzuführen, soweit und sobald unsere Forderungen fällig sind. Soweit unsere Forderungen noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge von unserem Vertragspartner gesondert zu erfassen.

Unsre Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den verein

nahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies hingegen der Fall, so ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, uns die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie den dritten Schuldner die Abtretung anzuseigen, wobei wir berechtigt sind, den dritten Schuldner die Abtretung auch selbst anzuseigen. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Rechte unseres Vertragspartners zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Vermischung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen auch ohne unseren Widerruf.

3. Unser Vertragspartner hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen und etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr zu tragen.

4. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen oder Abtretung seiner Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Prändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich schriftlich.

6. Sollte unser Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder sollten wir aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Vorbehaltsware verlieren, so ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns unverzüglich eine andere Sicherung an der Vorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für unsere Forderung zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Vertragspartners geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.

7. Übersteigt der nominelle Wert der Sicherheiten unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen unseres Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 13 – Schutzrechte

1. Ist die Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Vertragspartners herzustellen, steht der Vertragspartner dafür ein, dass hierdurch irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Ge brauchsmuster, sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt unser Vertragspartner alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

2. Sollten im Zuge unserer Entwicklungsarbeiten Ergebnisse, Lösungen oder Techniken entstehen, die in irgendeiner Art und Weise schutzrechtsfähig sind, so sind wir allein Inhaber der hieraus resultierenden Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte und es bleibt uns vorbehalten, die entsprechenden Schutzrechtsanmeldungen im eigenen Namen und auf unseren Namen zu tätigen.

§ 14 – Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Mettmann. Dabei haben wir jedoch das Recht, unseren Vertragspartner an jedem anderen, nach § 12 ff. ZPO zuständigem Gericht zu verklagen.

2. Die Geschäftsbeziehung zwischen uns und unserem Vertragspartner regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.

Mettmann, Januar 2017

Stand: 01.01.2019

Geschäftsführer: Jürgen Rehmann

Julian Utz

HRA-Nr.: 18692 Registergericht
Wuppertal



PAJARITO

WERKZEUGE

Reprezentant Autorizat
IFTODE UNIVERSAL
bd. George Cosbuc nr.350,
Galati, Romania, 800506
Director Comercial George Namolosu
004.0749203585
office350@universalconstruct.ro
www.universalconstruct.ro
"the best business for your target!"